Stadtverwaltung Hohnstein Ordnungsamt Rathausstraße 10 01848 Hohnstein



Antrag zur Durchführung eines Lagerfeuers

1 . An	tragsteller					
Name	, Vorname:					
Straß	e, Hausnummer:					
PLZ, \	Wohnort:					
E-Mai	I-Adresse:					
Telefo	on:					
	rantwortlich für die Dur , Vorname:	chführung (Perso	n über 18 Ja	ahre)		
Straße, Hausnummer:						
PLZ, Wohnort:						
Telefon:						
Grund	1.					
Tag:		Beginn:	Uhr	Ende:		Uhr
Ort:						
	Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers			llers
	☐ Lagerfeuer genehmigt					
Г	Lagerfeuer untersagt	 Datum			emnel un	d Unterschrift
_		Datum			enipei un ehörde	a ontorsonnit

Die rechtlichen Hinweise des Landratsamtes zum Verbrennen sowie die Bestimmungen gemäß § 14 der Polizeiordnung der Stadt Hohnstein sind einzuhalten. Gemäß DIN 18 920 müssen offene Feuer einen Mindestabstand von 20 m zu Kronentraufe (also nicht Stamm!) haben. Der Abstand bezieht sich insbesondere auf Bäume in Windrichtung, ohne Wind sind 5 m Abstand ausreichend. Waldbesitzer:

Bei Käferreißigfeuern besteht die Aufsichtspflicht und die Pflicht zum Löschen der Brandreste. Ab Waldbrandwarnstufe 4 gilt ein generelles Feuerverbot.